

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn
Kreisstadt Siegburg
Herrn Bernd Lehmann
Dezernent Zentrale Dienste,
Digitales, Bürgerservice, Ordnung und Soziales
Nogenter Platz 10

53721 Siegburg

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Monika Faßbender-Effelsberg
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 111
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
bracher@redeker.de

Bonn, den 2. September 2022

Reg.-Nr.: 11/004198-22

Isolierung coronabedingter Belastungen im Jahresabschluss 2021

Sehr geehrter Herr Lehmann,

die von Ihnen aufgeworfene Frage haben wir geprüft. Nach unserer Auffassung sprechen die überwiegenden Gründe gegen eine Pflicht zu einer Isolierung coronabedingter Belastungen im Jahresabschluss 2021. Wir möchten dazu auf das Folgende hinweisen:

Es trifft zu, dass der Wortlaut des § 5 Abs. 2 und 5 NKF-CIG auf eine Verpflichtung zur Isolierung coronabedingter Aufwendungen hindeutet, weil die Vorschrift formuliert, dass die Summe der Haushaltsmehrbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln „ist“ und dass diese im Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag einzustellenden „ist“. Diese Formulierung wird aber in den Vorgaben des NKF-CIG über die Abschreibung der Belastungen nicht stringent durchgehalten. So erläutert § 5 Abs. 6 Satz 3 NKF-CIG, dass der zu isolierende Betrag über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden „kann“. Dies deutet darauf hin, dass die Lasten auch über einen kürzeren Zeitraum und ggf. auch vollständig im Jahr ihrer Entstehung abgeschrieben werden können. Zwar sind die Lasten nach § 6 Abs. 1 NKF-CIG erst

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE3380

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COISDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 abzuschreiben, weshalb eine sofortige Abschreibung unzulässig sein könnte; § 6 Abs. 3 NKF-CIG lässt aber auch außerplanmäßige Abschreibungen zu, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen, ohne solche Abschreibungen ausdrücklich auf den Zeitraum ab dem Jahr 2025 zu begrenzen. Der Wortlaut des NKF-CIG ist deshalb im Ergebnis nicht eindeutig.

Deutlich gegen eine Pflicht zur Isolierung coronabedingter Lasten sprechen die Gesetzesbegründungen zum NKF-CIG. Die Begründung der ersten Fassung des NKF-CIG erläutert zu § 6 NKF-CIG, es sei der Entscheidung der örtlichen Gemeinschaft überlassen, in welchen Zeiträumen sie den zur Isolierung der pandemiebedingten Belastungen gebildeten Bilanzposten ganz oder in Teilen mit dem Eigenkapital verrechnet. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 6 Abs. 3 NKF-CIG setzten zudem eine „Auseinandersetzung mit der aktuellen und Perspektiven örtlichen Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft“ voraus (LT-Drs. 17/9829, S. 34). In der Literatur ist in diesem Zusammenhang bemerkt worden, die Gemeinde könne „wahlweise“ die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen erfolgsneutral direkt gegen das Eigenkapital ausbuchen (*Knirsch*, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Bd. 2, § 78 Rdnr. 3). Darin kommt zum Ausdruck, dass die Entscheidung über den Umgang mit coronabedingten Lasten in hohem Maße der Entscheidung der Kommunen obliegen soll. Noch sehr viel deutlicher formuliert die Gesetzesbegründung aus Anlass der Änderungen des NKF-CIG im Jahr 2021, dass NKF-CIG enthalte „die Erlaubnis“ coronabedingte Schäden zu isolieren (LT-Drs. 17/14304, S. 1) und eröffne „die Möglichkeit“ einer solchen Isolierung (LT-Drs. 17/14304, S. 60).

Gegen eine Pflicht zur Isolierung coronabedingter Lasten spricht auch der Zweck der Isolierung. Diese soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, überhaupt einen Haushalt und einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Anforderungen des 8. Abschnitts der GO NRW entspricht (vgl. auch §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 NKF-CIG). Diesem Zweck wird auch genügt, wenn ein den Anforderungen des 8. Abschnitts der GO NRW entsprechender Jahresabschluss ohne eine Isolierung erreicht werden kann. Dies kommt auch in der wiederholten Formulierung der Gesetzesbegründung zum Ausdruck, angesichts der pandemiebedingten Haushaltsmehrbelastung sei es erforderlich, den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen Schaden für die Finanzwirtschaft auf einen ausreichend langen Zeitraum zu verteilen (LT-Drs. 17/9829, S. 33); dadurch solle die Handlungsfähigkeit der Kommunen gesichert werden (LT-Drs. 17/9829, S. 25). Das nimmt Bezug auf die allgemeine Vorgabe aus § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen hat, dass die ste-

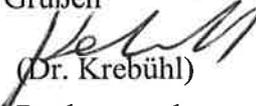
tige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Solange dies auch ohne eine Isolierung coronabedingter Belastungen möglich ist, bedarf es der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zur Erreichung des Zwecks des NKF-CIG nicht.

Der Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung NKF-CIG (LT-Drs. 17/9829) liegt im übrigen die Annahme zugrunde, dass es durch die Coronapandemie in praktisch fast allen Gemeinden zu erheblichen finanziellen Verwerfungen kommen wird, weshalb die Möglichkeit einer Isolierung erforderlich ist. Auch damit ist es vereinbar, von der Möglichkeit der Isolierung in solchen Kommunen abzusehen, in denen die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auch ohne eine Isolierung getragen werden können.

Wir stehen zur Beantwortung von Rückfragen und für eine ergänzende Beratung gerne zur Verfügung.


(Dr. Bracher)
Rechtsanwalt

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Krebühl)
Rechtsanwalt